

Obiges Mass findet in all den Fällen eine praktische Verwendung, wo es sich darum handelt, die genaue Tiefe des Federhauses einer Taschenuhr festzustellen. Es zeigt durch Einsetzen auf den inneren Rand im Moment selbsttätig die genaue Breite für die Feder an und zwar zweierlei Masse zu gleicher Zeit. Der innere Kreis ist nach 1/10 mm und der äussere Kreis nach dem Robert-Mass eingeteilt. Aber abgesehen von dieser speziellen Verwendung kann das Mass auch zu jeder Art Tiefen- und Breitenmessungen bis zu 6 mm benutzt werden.



### Wie erlangt man ein gutes Patent und Gebrauchsmuster?

Von Civil-Ingenieur Oskar Arendt, Berlin SW. 12.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Eine Privatvorprüfung auf Neuheit einer anzumeldenden Erfindung, welche Anspruch auf einige Vollständigkeit erheben könnte, würde daher Wochen, Monate oder gar Jahre des Studiums in der Auslegehalle des Kaiserlichen Patentamtes erfordern. Zu einer solchen Arbeit steht aber weder dem Anmelder, noch seinem eventuellen Vertreter genügend Zeit zur Verfügung, abgesehen davon, dass die Kosten einer solchen privaten Vorprüfung, welche mit zu den ermüdensten geistigen Arbeiten gerechnet werden kann, die Kosten einer Patentanmeldung einschliesslich des Vertreterhonorars bei weitem übersteigen können. Nur wenn Anmelder oder Vertreter sich ähnlicher Erfindungen, welche in Deutschland patentiert sind, oder aber Literaturstellen in bestimmten Zeitschriften zu erinnern glauben, ist eine entsprechende Nachforschung auf Grund des von der Bücherei des Kaiserlichen Patentamtes zur Verfügung gestellten Materials empfehlenswert. In allen anderen Fällen empfiehlt sich die Einreichung einer Patentanmeldung ohne Privatvorprüfung, welche ja doch keine Gewähr für Zuverlässigkeit bietet und grössere Kosten verursachen könnte, als eine erfolglose Anmeldung. Aus dieser Erkenntnis heraus melden besonders grössere Industriefirmen ein Patent oftmals nur an, um vom Kaiserlichen Patentamte eine sachliche und einigermaßen erschöpfende Literaturübersicht über den betreffenden Gegenstand zu erlangen, beispielsweise um nach dieser Literaturübersicht ein neues Kombinationspatent anzumelden, oder auch um Material für den Einspruch gegen die Erteilung eines Konkurrenzpatentes zu gewinnen. Ausser wegen der oben genannten Gründe ist eine private Vorprüfung aber auch wegen der durch eine solche Vorprüfung verlorengehenden Zeit nicht empfehlenswert. Sobald die Erfindungs-Idee ausge-reift und greifbare Form angenommen hat, sollte man mit der Anmeldung eines Patentes oder Gebrauchsmusters nicht mehr zögern, da bei der heutigen weit verbreiteten Kenntnis auf allen Gebieten der Technik dieselbe Erfindung sehr wohl nahezu gleichzeitig von verschiedenen Seiten zum Patent angemeldet werden kann, ohne dass die einzelnen Anmelder Kenntnis von einander haben. Diejenige Anmeldung aber, welche bei der Annahmestelle des Kaiserlichen Patentamtes die niedrigere laufende Nummer hat, gilt als die frühere Anmeldung, welche allen anderen und mögen sie selbst nur eine Minute später eingegangen sein, vorgezogen werden muss. Durch Hervorheben dieser Tatsache will ich jedoch nicht zur voreiligen Anmeldung unreifer Ideen verleiten; erstens weil eine blosser Erfindungsaufgabe, welche nicht durch ein Ausführungsbeispiel illustriert wird, nicht patentfähig ist, und zweitens, weil Erfindungen im Verlaufe sorgfältiger Durcharbeitung sehr oft eine so wesentlich andere Gestalt annehmen, dass die voreilig eingereichte Anmeldung nicht nur das Wesen der durchgebildeten Erfindung garnicht schützt, sondern auch noch einer späteren, die Erfindung erschöpfend behandelnden Anmeldung patenthindernd

entgegengestellt werden kann, wenn sich der Anmelder nicht zur Zurückziehung dieser seiner ersten Anmeldung entschliesst.

Es ist auch in hohem Grade empfehlenswert, gleich bei der ersten Einreichung der Anmeldeunterlagen den Erfindungsgegenstand so ausführlich wie möglich zu beschreiben, und an den zum Verständnis des Wesens der Erfindung erforderlichen Zeichnungen eingehend zu erläutern. Andernfalls kann es sehr wohl vorkommen, dass die Anmeldeabteilung des Kaiserlichen Patentamtes die zuerst eingereichten Unterlagen als unzureichend bezeichnet und eine Verschiebung der Priorität des Anmeldetages auf den Tag des Einganges der nachgeforderten ausführlichen Unterlagen verfügt. Der Verlust der dazwischen liegenden Wochen kann für den Wert des zu erlangenden Patentes leicht entscheidend werden.

Viele erteilte Patente sind eine unerschöpfliche Quelle von Anordnungen, welche ohne weiteres oder mit kleinen Modifikationen auf völlig neue, von dem Erfinder übersehene Gebiet übertragen werden können, und oft gerade erst durch diese Uebertragung auf ein fremdes Gebiet ihren charakteristischen Wert erlangen. Dieser Umstand ist ausser auf die Kurzsichtigkeit des Patentnehmers auf das manchmal verwerfliche Zusammenfassen ganz selbständiger Erfindungen in nur einer Anmeldung zurückzuführen. Wenn ein Anmelder zunächst die Mehrkosten für eine Mehrzahl von Patentanmeldungen, welche im Interesse eines weitergehenden Schutzes zerteilt werden müssten, nicht anlegen will oder kann — und das Nichtkönnen dürfte die Regel sein — kann auch eine einzige geschickt kombinierte Anmeldung, welche eine Unterordnung der einzelnen Erfindungsgegenstände unter einander vermeidet, wenigstens bis zu der von der Vorprüfung geforderten Teilung für sämtliche verschiedene Erfindungsgegenstände dem Erfinder einen acht- oder mehrwöchigen Anmeldeschutz zu gewähren, um ihm die Priorität für die von ihm eventuell später vorzunehmenden Teilanmeldungen für diese Zeit zu sichern.

Für die Abfassung der Unterlagen von Gebrauchsmuster Anmeldungen kommen vollständig andere Gesichtspunkte in Frage, wie für die Ausarbeitung von Patentanmeldungen. Vor näherer Erläuterung dieser Gesichtspunkte ist die von vielen Anmeldern noch nicht gebührend berücksichtigte Tatsache hervorzuheben, dass für einen Patentschutz die Fassung der in der gedruckten Patentschrift enthaltenen Beschreibung und des Patentanspruches massgebend ist, vorausgesetzt, dass diese Fassung von den eingereichten Anmeldeunterlagen nicht prinzipiell abweicht, insbesondere aber keine Erweiterung diesen ersten Unterlagen gegenüber enthält. Jedenfalls macht ein Patent die sieben- oder achtjährigen Stadien der Vorprüfung und der öffentlichen Auslegung durch und geht aus diesen Stadien gesäubert und geläutert hervor, sodass der Patentinhaber wenigstens eine einigermaßen berechnete Beruhigung über den Schutzwert seines Patentes empfinden kann. Die Anmeldeunterlagen eines Gebrauchsmusters dürfen nach dem Gebrauchsmustergesetz jedoch lediglich auf formelle Richtigkeit nachgeprüft werden. Eine Prüfung auf Neuheit des zum Schutz angemeldeten Erfindungsgegenstandes findet bei Gebrauchsmusteranmeldungen offiziell überhaupt nicht statt. Es wird also ein Gebrauchsmuster, welches auf einen Gegenstand, gekennzeichnet durch 4 Holzbeine und eine Platte darüber, also auf unseren altbekannten Tisch oder Schemel sich bezieht, von der Gebrauchsmusterabteilung des Kaiserlichen Patentamtes ohne Widerrede eingetragen werden müssen, wenn nur den gesetzlichen Vorschriften, mit Bezug auf Antrag, Titel, Darstellung und Gebühren entsprochen worden ist. Umsomehr kommt es bei der Abfassung einer Gebrauchsmusteranmeldung darauf an, dass die zu schützende Neuerung ihrem Wesen nach von vornherein klar gekennzeichnet wird und dass der beanspruchte Schutzzumfang sich in den berechtigten Grenzen bewegt. Die ohne Hilfe eines Vertreters angefertigten Gebrauchsmusteranmeldungen werden von den Anmeldern fast ausnahmslos viel zu unbestimmt abgefasst, in dem an sich gerechtfertigten Bestreben, in dieser einen Gebrauchs-